

Mitteilung des Senats vom 8. März 2011**Gesetz zur Änderung des Bremischen Fischereigesetzes (BremFiG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Fischereigesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Die Änderung des Bremischen Fischereigesetzes ist notwendig, um den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung von EU-Vorschriften (u. a. Umsetzung von Bestimmungen der Aal-VO) zu schaffen.

Die Deputation für Wirtschaft und Häfen sowie die Deputation für den Fischereihafen haben dem Gesetzentwurf am 9. Februar 2011 und 18. Februar 2011 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Fischereigesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Fischereigesetz vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 309 – 793-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Fische im Sinne dieses Gesetzes sind auch Krebs- und Weichtiere.“
2. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter
„Die Oberste Fischereibehörde wird ermächtigt, zum Schutz der Fischbestände, zum Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Fischarten sowie zur Verhinderung von Nachteilen für den Fischfang für die Binnengewässer, ausgenommen künstliche Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, die gegen den Fischwechsel gesperrt sind, durch Rechtsverordnung“
durch die Wörter
„Die Oberste Fischereibehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Fischbestände, zum Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Fischarten, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in den Binnengewässern, zur Verhinderung von Nachteilen für den Fischfang in Binnengewässern unter Einbeziehung künstlicher Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung (Aquakulturanlagen), die gegen den Fischwechsel gesperrt sind und zur Überwachung der Vermarktung von Fisch und Fischereiprodukten,“
ersetzt.
 - b) Der Nummer 1 werden die Wörter „und Verbote und Beschränkungen des Fischfangs während der Schonzeiten;“ angefügt.

- c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Zulassung und das Verbot von Fanggerät und ständigen Fischereieinrichtungen sowie über Beschränkungen des Fischfangs nach dem Stockangelrecht;“.
- d) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es werden folgende Nummern 11 bis 14 angefügt:
- „11. Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fischen, die den natürlichen Fischbestand des Gewässers beeinträchtigen oder gefährden können, oder von Maßnahmen, die zu einer Veränderung des Erbguts bei Fischen führen;
12. Aquakulturanlagen einschließlich der Registrierung aller beantragten Einführungen und Umsiedlungen nicht heimischer oder gebietsfremder Arten;
13. Maßnahmen zur Bestandserhaltung und Wiederansiedlung gefährdeter Fischarten und -bestände, einschließlich der für die Erfolgskontrolle der Maßnahmen notwendigen Statistik- und Registrierpflichten der zum Fang berechtigten Fischer einschließlich der Fischereifahrzeuge;
14. Regelung über die Vermarktung gefährdeter Fischarten und -bestände.“
3. Dem § 30 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Oberste Fischereibehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einer Fischereibehörde die landesweite Zuständigkeit für Aufgaben nach dem Bremischen Fischereigesetz zu übertragen.“
4. § 33 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Bediensteten der Fischereibehörde oder die Fischereiaufseher können von den bei der Fischerei angetroffenen Personen jederzeit verlangen,
1. die Personalien anzugeben und
 2. den Fischereischein sowie den Fischereierlaubnisschein vorzuweisen.
- Sie sind berechtigt, die mitgeführten Fanggeräte, die Fanggeräte in Fischereifahrzeugen, die Fische und die mitgeführten Behälter zu kontrollieren. In Ausübung ihres Amtes sind sie befugt, Grundstücke zu betreten und Gewässer zu befahren.“
5. § 41 Abs. 1 Nr. 14 wird durch folgende Nummern 14 bis 14 c) ersetzt:
- „14. entgegen § 33 Absatz 1 Nummer 1 die Personalien nicht oder nicht richtig angibt;
- a) entgegen § 33 Absatz 1 Nummer 2 den Fischereischein oder den Fischereierlaubnisschein nicht vorweist;
 - b) entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 die mitgeführten Fanggeräte, die Fanggeräte in Fischereifahrzeugen, die Fische oder die mitgeführten Behälter nicht kontrollieren lässt;
 - c) entgegen § 33 Absatz 2 dem Anruf zum Anhalten nicht Folge leistet oder die Aufsichtsperson nicht an Bord lässt;“.
6. In § 41 Abs. 2 wird der Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 Ziffer 1

Das Fischereigesetz sieht eine ausschließliche Regelungskompetenz für Fische vor, nicht aber für Krebse und Weichtiere. Durch den zusätzlichen angefügten Satz in § 1 Abs. 1 soll der Begriff „Fische“ um die Krebse und Weichtiere erweitert werden.

Zu Artikel 1 Ziffer 2

Insbesondere für die Umsetzung europäischer Vorschriften im Zusammenhang mit der EU-Aalverordnung und der CITES-Listung des Aales müssen Regelungen geschaffen werden, für die im bremischen Fischereigesetz eine gesetzliche Ermächtigung fehlt. Das betrifft sowohl Statistikpflichten als auch Handelsbeschränkungen für die gewerbliche Fischerei (Fangdaten, Fangaufwand, Erstvermarktung).

Durch die Erweiterung des § 28 (Rechtsverordnungen zum Schutz der Fischbestände) soll die Möglichkeit eröffnet werden, diese Maßnahmen durchzusetzen. Dabei ist auf eine allgemeine Formulierung geachtet worden, um Schutzmaßnahmen für alle bedrohte Fischarten und -bestände durchführen zu können.

Zu Artikel 1 Ziffer 3

Dem § 30 wird ein neuer Absatz angefügt, um einer Fischereibehörde landesweite Aufgaben übertragen zu können. Die Ermächtigung soll ermöglichen, eine landesweite Aufgabe (Statistik und Registrierungen) von einer Fischereibehörde durchführen zu lassen.

Zu Artikel 1 Ziffer 4

Nach dem Wortlaut des Gesetzes war bisher nur eine Inaugenscheinnahme („vorzuzeigen“) von Fischbehältern möglich. Durch die Änderung wird den Fischereiaufsichtern nun ermöglicht, auch z. B. geschlossene Behälter aktiv zu kontrollieren.

Zu Artikel 1 Ziffer 5

Die Änderung der Nr. 14 in § 41 Abs. 1 resultiert aus der Änderung von § 33. Zum Zwecke einer besseren Übersichtlichkeit ist die Nummer 14 zudem aufgeschlüsselt in die Punkte 14 bis 14 c) worden.

Zu Artikel 1 Ziffer 6

Durch die Änderung des Betrages im Absatz 2 wird der Währungsumstellung Rechnung getragen.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.